



Wiedereingliederung (WE) bei Beschäftigten in der Schule nach einer längeren Erkrankung

Beschäftigte im Landesdienst können nach einer längeren Erkrankung ihre Unterrichtstätigkeit für einen befristeten Zeitraum mit reduziertem Wochenstundenumfang wiederaufnehmen, wenn die Aussicht besteht, dass am Ende der WE die Dienstfähigkeit wiederhergestellt sein wird.

Rechtsgrundlage: RdErl. des MSWF v. 26.09.2002 (BASS 21- 01 Nr. 28) Nr. 1 für TV-L Lehrkräfte, Nr. 2 für beamtete Lehrkräfte

Einzelhinweise

• Muss die Dienststelle einen Antrag auf WE bewilligen?

Obwohl die Rechtsquellen davon sprechen, dass ein Antrag auf eine WE bewilligt werden kann, zeigt die Erfahrung, dass die Anträge in der Regel bewilligt werden.

• Über welchen Zeitraum kann eine WE beantragt werden?

Beamtete Lehrkräfte:

„Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.“ (§ 2 Abs. 6 Arbeitszeitverordnung AZVO)

Beschäftigte in TV-L:

Eine Befristung ist nicht geregelt. Die WE - Maßnahmen erstrecken sich in der Praxis über Laufzeiten von einem bis max. drei Monate.

• Dienstbezüge in der WE:

Beamtete Lehrkräfte:

Die bisherigen Dienstbezüge bleiben während der WE erhalten.

Beschäftigte in TV-L:

Da die Beschäftigten auch während der WE weiterhin arbeitsunfähig sind und die WE als Arbeitsversuch angesehen wird, werden die Krankenbezüge oder das Krankengeld plus Krankengeldzuschuss entsprechend den gesetzlichen Regelungen weiterhin gezahlt.

Einzelhinweise

- **Wer kann eine WE beantragen?**

Alle Beschäftigten, die nach einer längeren und/oder schweren Erkrankung ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Krankenhausaufenthalt, eine Anschlussheilbehandlung oder eine Rehabilitationsmaßnahme vorausgegangen war.

- **Wie wird eine WE beantragt?**

Beamtete Lehrkräfte:

Der Antrag erfolgt formlos auf dem Dienstweg, also über die Schulleitung an die Bezirksregierung Detmold, Dez. 47 RS, 32754 Detmold

Dem Antrag ist ein ärztliches Schreiben im verschlossenen Umschlag beizufügen, das folgende Angaben enthalten sollte:

1. Kurze Beschreibung des Gesundheitszustands bzw. Genesungsfortschritts
2. Höhe und Dauer des reduzierten Unterrichtsumfanges in Wochenstunden, ggf. auch gestuft. Hierbei sind bei entsprechenden Einschränkungen auch Empfehlungen zum Einsatz in den Unterrichtsfächern und zur Stundenverteilung auf die einzelnen Wochentage möglich.
3. Prognose, dass die Dienstfähigkeit nach Abschluss der WE wiederhergestellt sein wird.

Beschäftigte in TV-L:

Sie erhalten eine entsprechende WE-Bescheinigung von ihrem behandelnden Arzt oder zum Abschluss einer RehaMaßnahme von der Rehaklinik und legen diese der Bezirksregierung auf dem Dienstweg, also über die Schulleitung, und ihrer Krankenkasse vor.

- **Was ist bei einer WE außerdem zu beachten?**

Eine WE ist nicht zu verwechseln mit dem BEM-Verfahren (Betriebliches EingliederungsManagement). In einem BEM-Gespräch können aber die Bedingungen und Maßnahmen für eine Wiedereingliederung ausgestaltet und konkretisiert werden. Der WE-Plan ist von allen Beteiligten einzuhalten und darf nur durch den behandelnden Arzt und die Dienststelle bei Bedarf abgeändert werden.

- **Suchen Sie vor einem Antrag auf WE rechtzeitig die Beratung durch Ihren Personalrat oder durch Ihre Schwerbehindertenvertretung.**